

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 28. Mai 1913.

Nr. 28.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Zugehörigkeit der Rovumainseln. — Die bisherigen Bezirksstellen Aruscha und Bismarekburg Bezirksämter. — Abänderung der Grenzen zwischen den Bezirken Daressalam, Bagamojo und Morogoro. — Verordnung betr. die Beerdigung von Leichen Farbiger in Tanga.

Bekanntmachung.

Ueber die Zugehörigkeit der Rovuma-Inseln ist zwischen der Deutschen und der Portugiesischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die im Rovuma gelegenen Inseln werden soweit dieser Fluß die Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der Portugiesischen Provinz Moçambique bildet derart verteilt, daß alle Inseln im Oberlauf des Rovuma bis zur Einmündung des Domoni-Baches (ungefähr auf 38,8' östl. Greenwich) deutsch, und alle Inseln unterhalb dieser Einmündung portugiesisch sein sollen. In diesen beiden Abschnitten des Rovuma soll die Grenze, dort wo Inseln vorhanden sind, durch eine Linie gebildet werden, welche in der Mitte zwischen diesen Inseln und dem der anderen Macht gehörenden Ufer verläuft. Im übrigen bildet der Talweg die Grenze. In beiden Abschnitten haben die Eingeborenen auf beiden Seiten das Recht über die ganze Breite des Flußbettes hinüber

1. Wasser zu schöpfen,
2. zu fischen,
3. salzhaltigen Sand zur Salzherstellung zu entnehmen.

Daressalam, den 24. Mai 1913

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 12036/II A.

Verordnung.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden vom 21. Februar 1913 (Kol.-Bl. S. 213) wird hiermit verordnet, was folgt:

Die bisherigen selbständigen Bezirks-Nebenstellen in Aruscha und Bismarekburg werden mit

Wirkung vom 1. April 1913 in Bezirksämter umgewandelt.

Daressalam, den 23. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 8761/13 II B.

Bekanntmachung.

Zwischen den Bezirken Daressalam, Bagamojo und Morogoro sind die Grenzen in der Nähe der Tanganjikabahn teilweise abgeändert worden. Die neuen Grenzen verlaufen wie folgt:

Die Nordgrenze des Bezirks Morogoro führt vom Ngerengerefluß beim Dorfe Guata aus am rechten Ufer des Kizukabachs entlang bis zu seinem Einfluß in den Msuabach und folgt alsdann dem rechten Ufer des Msuabachs bis zur Landschaft Nguruka, Jumbe Abdallah.

Als Ostgrenze Morogoros gilt die Nord-Südlinie durch km 123 der Eisenbahn bis zum Ngerengerefluß und folgt alsdann dem Ngerengerefluß abwärts bis zum Ruvufluß, sodaß der Nordblock der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft km 120—125 zu Daressalam, der Südblock der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft km 123—126 zu Morogoro fällt, soweit er herrenlos ist.

Jedoch sollen die Jumbenschaften Kuyu, Ngerengere und Sagasaga zwecks Erhaltung der Einheitlichkeit der Jumbenschaften zu Morogoro, die Landschaften Msigi, Nguruka, Mkonga-Myembo zu Daressalam fallen. Die Eisenbahnstation Magindu soll zu Daressalam gehören.

Daressalam, den 23. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 9532/13, II A.

Verordnung

betreffend die Beerdigung von Leichen Farbiger in Tanga.

§ 1.

In der Stadt Tanga darf die Beerdigung von Leichen solcher Farbigen, welche einer mit besonderer Begräbnisstätte versehenen Gemeinde nicht angehören, nur auf den von dem Kommunalverband angelegten 3 Begräbnisstätten stattfinden.

§ 2.

Zuständig ist:

1. für den Stadtteil, welcher umgrenzt wird im Norden vom Hafen,
„ Osten von der Bezirksamtsstraße,
„ Süden „ „ Nordbahn,
„ Westen „ „ Stadtgrenze,
die Begräbnisstätte am Amboniweg.
2. Für den Stadtteil, welcher umgrenzt wird im Norden vom Hafen,
„ Osten von der St. Paul- und Akidastraße,
„ Süden „ „ Stadtgrenze,
die Begräbnisstätte am Panganiweg.
3. Für den Stadtteil, welcher östlich der St. Paul- und Akidastraße gelegen ist,
die Begräbnisstätte am Mnyanjaniweg.

§ 3.

Jeder Todesfall ist dem Bezirksamt anzuzeigen. Hat die Beerdigung — § 1 — auf einem der drei genannten Begräbnisstätten — § 2 — stattzu-

finden, so veranlaßt die Kommunalverwaltung des Grabes, wofür 1 R ist. Wünsche bezüglich der Lage len nach Möglichkeit berücksichtigt

§ 4.

Der Kommunalverband Tanga ist zur Deckung der ihm durch Anlage der Begräbnisstätten erwachsenden für jede Beerdigung eine Gebühr bis zu erheben, jedoch sollen Härten bei Leuten dieser Gebühr möglichst vermieden. Für verstorbene Askari und unbemittelte gefangene hat das Bezirksamt Tanga die zu entrichten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Nichtbeitreibungsfälle mit einer Freiheitsstrafe zu 6 Wochen Haft bestraft. Gegen Farbige diesen rechtlich Gleichgestellte finden der Verfügung des Reichskanzlers vom 1896 zulässigen Strafen statt. Sämtliche Strafen fließen in die Kommunalkasse T.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Tanga, den 15. April 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtman-
Löhr.

J. Nr. 10487/13. II. B.